



AVE

Archäologischer Verein Erding

Netzwerk für Archäologie,
angewandte Bodendenkmalpflege
und gelebte Geschichte e.V.

Unterschriftenaktion des Archäologischen Vereins Erding e.V.

Beginn: 9. Januar 2023; Ende: 7. Februar 2023

Unabhängig von einer Mitgliedschaft im AVE e.V. können alle interessierten Bürgerinnen und Bürger Bayerns durch ihre Unterschrift unterstützend teilnehmen.

Die Unterschriftenliste wird am 7. Februar 2023 im Original an den für die Denkmalpflege in Bayern zuständigen Staatsminister für Wissenschaft und Kunst, Markus Blume (Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst, Salvatorplatz 2, 80 333 München) übergeben werden.

1. ANLASS:

Bevorstehende Änderung von Art. 7, Abs. 1 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG) im Rahmen des laufenden Gesetzgebungsverfahrens, die da lautet:

„Er (der Veranlasser einer bauvorgreifenden archäologischen Ausgrabung, Anm. d. V.) hat die Kosten für die vorherige wissenschaftliche Untersuchung, die Bergung von Funden und die Dokumentation der Befunde zu tragen, soweit ihm das zuzumuten ist.“

Ferner heißt es im aktuellen Begründungstext des Gesetzentwurfs diesbezüglich weiter, dass "die Pflicht zur Kostentragung auch hier nur gilt, soweit die Zumutbarkeit im Einzelfall reicht. Hierzu sind im Vollzug die im individuellen Fall maßgeblichen Umstände, z. B. Möglichkeiten zur Verringerung bzw. Vermeidung von Grabungskosten, wirtschaftliche Zumutbarkeit u. a., heranzuziehen."

2. FORDERUNG bzw. LÖSUNGSVORSCHLAG:

Unser Anliegen an die Bayerische Staatsregierung lautet, den aktuellen Gesetzesentwurf bzgl. des sog. Veranlasserprinzips (Art. 7, Abs. 1 BayDSchG) vor der Gesetzes-Verabschiedung nochmals zielgerichtet zu überdenken und zu prüfen, in den entsprechenden Gremien öffentlich zu diskutieren und den Gesetzestext zu konkretisieren.

Insbesondere sollten nach unserer Einschätzung Grabungskosten bei privaten und kommunalen Bauvorhaben direkt ab einer konkret im Gesetz zu benennenden Summe („wirtschaftliche Zumutbarkeit“, z. B. prozentualer Anteil der jeweiligen Investitionssumme) durch einen staatlichen Fond unmittelbar entschädigt bzw. durch mögliche Steuerabschreibungen im Nachgang gefördert werden, da bei diesen Bauvorhaben keine "Gewinnabsicht" besteht.

Wir sehen mit unserem Lösungsvorschlag den Grundsatz "Eigentum verpflichtet" einvernehmlich angewandt: Weiterhin (allerdings zukünftig gerecht angepasste) Kostenbeteiligung durch die Bauherren im Zuge der "archäologischen Baufeldfreimachung" kombiniert mit einem klar definierten finanziellen "Ausgrabungs-Kosten-Deckel" durch den Freistaat Bayern. Denn auch wenn bauvorgreifende Rettungsgrabungen durch einzelne zu Teilen mitfinanziert werden müssen, dient unserer Meinung nach das dadurch „gehobene Wissen“ der Allgemeinheit.

3. HINTERGRUNDINFORMATIONEN:

Anstehende Änderungen im Bayerischen Denkmalschutzgesetz von 1973

Das bayerische Kabinett beschloss am 2. August 2022 aus Anlass der Energiekrise mit Blick auf die Hemmnisse des Denkmalschutzes bzgl. des Potentials erneuerbarer Energien im selben Zug wegweisende Neuerungen auch für die Bodendenkmalpflege, auf die in der zweiten Jahreshälfte die Verbandsanhörung folgte. Am 13. Dezember 2022 wurde durch den Bayerischen Ministerrat der Entwurf zur Änderung im zweiten Durchgang beschlossen. Laut aktuellen Informationen wird der Entwurf nun dem Landtag zur weiteren verfassungsmäßigen Behandlung zugeleitet um in der neuen Fassung im April 2023 beschlossen zu werden. Kunst- und Wissenschaftsminister Markus Blume spricht von einer „Zeitenwende in der Denkmalpflege“.

Als **sehr positiv** ist zu bewerten, dass im Freistaat Bayern - so bereits in allen anderen Bundesländern auch längst geschehen - ein sog. Schatzregal eingeführt werden soll (auf Grundlage der Konvention von La Valletta/Malta (Europäisches Übereinkommen zum Schutz des archäologischen Erbes), Inkrafttreten nach Unterzeichnung Deutschlands am 23. Juli 2003). Archäologische Bodenfunde gehen somit zukünftig nach Entdeckung automatisch in das Eigentum des Freistaats über. Zu begrüßen ist hierbei, dass "das Eigentum vom Freistaat Bayern auf Antrag der Gemeinde des Fundorts übertragen werden kann, wenn die fachgerechte Archivierung und Lagerung der gesamten Funde einer Grabung durch eine fachlich besetzte Einrichtung gewährleistet wird". Dem Finder wird nach eingehender Objektbewertung und abzüglich ggf. anfallender Restaurierungs- bzw. Konservierungskosten eine "Belohnung" gewährt - ab einem Verkehrswert von 1000 Euro. Mit dem Schatzregal einher geht das Verbot, zukünftig mittels Metallsonde auf bekannten Bodendenkmälern zu suchen und zu graben - den illegalen "Schatzgräbern" (laut Bayerischen Denkmalamt aktuell ca. 16.000 Personen in Bayern), wird damit ein gesetzlicher Riegel vorgeschoben und dem Verlust von archäologischem Kulturgut für Wissenschaft und Forschung Einhalt geboten.

Sehr kritisch sieht der Archäologische Verein Erding allerdings die ebenfalls im Gesetzentwurf vorgesehene Verankerung des sog. Veranlasserprinzips. Die Kosten für bauvorgreifende Rettungsgrabungen hat somit fortan weiterhin der entsprechende Bauherr "im zumutbaren Kostenumfang" zu übernehmen, egal ob ein privates, kommunales oder gewerbliches Bauvorhaben. Auch Bundesbauprojekte (z.B. Autobahnen, Eisenbahntrassen) fallen zukünftig unter das entsprechende Gesetz.

Leider zeigt der Grabungsalltag in Stadt und Landkreis Erding (so auch in Gesamtbayern) seit vielen Jahren, dass bzgl. der "Zumutbarkeit" für betroffene Bauherren nur wenig Aussicht auf finanziellen Ausgleich durch den Freistaat Bayern besteht. Erfahrungswerte aus Stadt und Landkreis Erding zeigen, dass ab einer Kostensumme von 8.000 Euro die finanzielle „Schmerzgrenze“ bei privaten Bauvorhaben erreicht ist. Auch eine steuerliche Entlastung über die Höhe der Grabungskosten (vergleichbar mit dem Vollzug in der Baudenkmalpflege) war und ist beispielsweise aktuell nicht vorgesehen. Der öffentliche Unmut ist groß, besonders bei privaten Bauherren, die sich immer wieder mit **nicht planbaren Kosten** konfrontiert sehen. Die Erfahrung mit Blick auf die in Aussicht gestellte "Belohnung" der neuen Gesetzgebung lehrt, dass in Zukunft nur in seltenen Fällen Funde zu Tage treten werden, die eine spürbare "Deckelung" der entstandenen Grabungskosten bedeuten werden. Bei erfahrungsgemäß geschätzt 99 % der Ausgrabungen kommen nämlich keine Funde zu Tage, die einen Verkehrswert von über 1000 Euro aufweisen. Zumeist handelt es sich um Siedlungsspuren wie Pfostenlöcher, Abfallgruben, Brunnen, Mauerzüge und Werkplätze mit Scherben- und Knochenfunden, die in ihrer Einmaligkeit und Authentizität einen unersetzlichen heimatkundlich-kulturhistorischen Wert besitzen - aber eben keinen konkreten monetären "Verkehrswert".

Da es sich der AVE e.V. seit seiner Gründung 2010 zur Aufgabe gemacht hat, zwischen staatlicher und kommunaler Denkmalpflege sowie zwischen Bauherren, Forschung und Museen moderierend, vermittelnd und ehrenamtlich unterstützend tätig zu sein, bietet sich nun durch Ihre Unterschrift eine einmalige Chance, diese gesamtgesellschaftliche Verantwortung erneut und mit Nachdruck im Zuge der bevorstehenden Gesetzesänderung öffentlich sichtbar zu machen: Der AVE e.V. startet deshalb diese Unterschriftenaktion, die ein zielgerichtetes Überdenken des aktuellen Gesetzesentwurfs bzgl. des Veranlasserprinzips von der Bayerischen Staatsregierung fordert (**siehe oben, Punkt 2**).

Denn eines ist für den AVE e.V. factum: Jede noch so kleine bauvorgreifende Ausgrabung vervollständigt die gesamt-bayerische, Jahrtausende alte (archäologische) Kulturgeschichte um weitere Puzzleteile. Auch wenn keine spektakulären Fundstücke aus Edelmetall oder von hohem kunsthistorischem Wert entdeckt werden. Der Mehrwert liegt folglich im gesamtgesellschaftlichen Interesse (der kollektiven, im Boden konservierten Vergangenheit) und sollte deshalb im Rahmen der Kostengerechtigkeit nicht vollständig auf den Schultern einzelner lasten - insbesondere in der aktuellen Krisensituation, so auch in der Bau- und Immobilienbranche. Wir sehen die **Krise als Chance** für einen nachhaltigen Neubeginn im Vollzug der Bayerischen Bodendenkmalpflege.

Der AVE e.V. hofft auf lokales, regionales und auch überregionales öffentliches Gehör und zahlreiche Unterstützer, tatkräftigen Rückhalt aus der Lokal- und Landespolitik sowie konstruktive Beiträge und Wortmeldungen seitens der zahlreich betroffenen Bauherren.

4. KONTAKT:

Initiator der Unterschriftenaktion ist der Archäologische Verein Erding e.V.

Vorstand und Postanschrift: Harald Krause, Landshuter Straße 18, 85435 Erding

Online-Kontaktformular unter: <https://archaeologischer-verein-erding.de/kontakt/>

5. ANLAGE:

Gesetzesentwurf der Staatsregierung vom 13.12.2022, Gesetz zur Änderung des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (Bayerischer Landtag, 18. Wahlperiode, Drucksache 18/25751), online einsehbar unter:

<https://www.stmwk.bayern.de/kunst-und-kultur/meldung/6892/wir-bringen-klimaschutz-und-denkmalschutz-zusammen-neuerungen-im-bayerischen-denkmalschutzgesetz.html>

Mit meiner Unterschrift unterstütze ich den vom Archäologischen Verein Erding e.V. unter Punkt 2 gestellten Lösungsvorschlag im Zuge der bevorstehenden Änderungen des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes bzgl. Art. 7, Abs. 1 (BayDSchG).

Name	Vorname	Adresse	Datum und Unterschrift